

Gremium: Stadtverordnetenversammlung (Stadt Groß-Bieberau)
Sitzungsnummer: StaVo/025
Sitzungstermin: Montag, 23. September 2024
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsort: Bürgerzentrum, Alte Schule Sitzungssaal (OG), Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau




Sitzungsunterlagen zur Sitzung am 23.09.2024
Stadtverordnetenversammlung

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

Stand vom: 13.09.2024 11:12 Uhr

- TOP 01: Berichte und Mitteilungen
- TOP 02: Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau 
Bebauungsplan "Presseläcker, 4. Änderung"
Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 06.11.2023 bis
einschließlich 08.12.2023
Satzungsbeschluss
- TOP 03: Planungsabsichten für einen "Photovoltaikpark-Hippelsbach"
- TOP 04: Vereinsförderrichtlinien der Stadt Groß-Bieberau 
- TOP 05: Beschluss nach § 50 (2) HGO
- TOP 06: Projektstudie zur Bebauung der städtischen Liegenschaft Justus-von-Liebig-Straße 
16-18
Aufstellung eines Bebauungsplanes

- TOP 07: Finanzen: Friedhofs- und Bestattungsgebühren
- TOP 08: Initiative zur Förderung und Erhaltung der Odenwaldbahn und ihrer Anschlussstrecken 
- TOP 09: Antrag FWG-Fraktion - Spielapparate 
- TOP 10: Antrag aller Fraktionen - Windkraftanlagen 

Öffentlicher Teil:

TOP 01: **Berichte und Mitteilungen**

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Anja Vogt informiert über Aktuelles aus der Verwaltung.

TOP 02: **Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau
Bebauungsplan "Presseläcker, 4. Änderung"
Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 06.11.2023 bis
einschließlich 08.12.2023
Satzungsbeschluss**

Sachvortrag:

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, den Bebauungsplan "Presseläcker, 4. Änderung", im Stadtteil Rodau, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung zu beschließen.

Nachdem in der KULBV-Sitzung 16.04.2024 über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 06.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023 beschlossen worden ist und sich hieraus keine Planänderungen ergeben, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordern, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Deckungsvermerk Kämmerei:

Deckung durch Haushalt/Nachtragshaushalt [] Ja [] Nein

Deckung ist wie folgt möglich:

Beschlussvorschlag:





Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan "Presseläcker, 4. Änderung" im Stadtteil Rodau als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 06.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023 vom August 2023 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen, aus der Gegenüberstellung: Seite 1 bis 16, Punkt 1.1 bis 3.3, vom Planungsbüro für Städtebau.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich das Flurstück Gemarkung Rodau Flur 1, Nr. 92/1. Der Geltungsbereich kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

*Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)*

Dateianlagen

-  _1__20240301beschluesse_toeboff13a_pc10103.pdf
-  _2__bplan_presselaecker__4.aend._plan_entwurf_august2023.pdf
-  _3__bplan_presselaecker__4.aend._begruendung_entwurf_august2023.pdf
-  _4__bplan_presselaecker__4.aend._bestandskarte.pdf

TOP 03: **Planungsabsichten für einen "Photovoltaikpark-Hippelsbach"**

Sachvortrag:

Die Antragstellerin beabsichtigt, in den Gewannen "An der Hippelsbach" und "In der Hippelsbach" einen "Photovoltaikpark - Hippelsbach" zu errichten: Sie möchte ihre Planungsabsichten gerne den städtischen Gremien vorstellen.

Erläuterung:

Die Antragstellerin möchte auf den Flurstücken Nr. 25, 34, 35, 119, und 147, alle in Flur 6, Gemarkung Groß-Bieberau, einen Photovoltaikpark errichten (siehe Anlage 1). Das Flurstück Nr. 119 ist ein städtischer Feldweg von dem eine Teilfläche von ca. 290 m² mit überplant ist. Das Flurstück Nr. 147 ist ein städtischer Feldweg der komplett, 284 m², mit überplant ist.

Die vorgenannten Flurstücke liegen in einem Gebiet, in dem im Flächennutzungsplan der Stadt Groß-Bieberau "Flächen für die Landwirtschaft: Wiesen- und Weidewirtschaft ausgewiesen sind (siehe Anlage 2). Das beabsichtigte Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 3,6 ha.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass diese Fläche nicht unter die Flächenbegrenzung fällt, die die Stadtverordnetenversammlung für die Gemarkung Groß-Bieberau beschlossen hat, da es sich um eine Grünfläche handelt, die derzeit als "Tiergehege" genutzt wird.

Der Magistrat hat die Planungsabsichten für einen "Photovoltaikpark Hippelsbach" zur Kenntnis genommen und an den Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr überwiesen.

Hinweis:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.07.2023 TOP 04 folgenden Beschluss gefasst:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die landwirtschaftliche Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Groß-Bieberauer Gemarkung auf insgesamt maximal 12 ha zu begrenzen".

Bisher wurden Aufstellungsbeschlüsse gefasst, für:

"Solarpark Ober der Schaubach": 4,6 ha
(Planungsstand: Offenlage vom 13.05.2024 -21.06.2024 (Vorbereitung-Satzungsbeschluss))

"Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg": 7,3 ha
(Planungsstand: Offenlage vom 10.06.2024 - 12.07.2024 (Vorbereitung-Satzungsbeschluss))

"Bürgersolarpark - Am Bubenried": 6,9 ha
(Planungsstand: Offenlage bis zur feststehenden Linienführung B38 Ortsumgehung Groß-Bieberau abwarten)

Herr Gaydoul (Vertreter der Antragstellerin) erläuterte die Planungsabsichten der Placefor Energy GmbH. Er verteilte dazu vorbereitete Unterlagen.

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehrs hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgende Empfehlung ausgesprochen:

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr nimmt die Planungsabsichten für einen "Photovoltaikpark-Hippelsbach" zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Bedingungen für 12 ha - Begrenzung, die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.07.2023 TOP 04, beschlossen hat, näher zu definieren.

Beschluss:

Ein Beschlussvorschlag soll in der Stadtverordnetensitzung erarbeitet werden.

TOP 04: **Vereinsförderrichtlinien der Stadt Groß-Bieberau**

Sachvortrag:

Antrag der SPD-Fraktion - Vereinsförderrichtlinien

Ausgangslage: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.07.2021 - Überarbeitung Vereinsförderrichtlinien

Die Angelegenheit wurde am 13.09.2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur und an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Die Verwaltung hat im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung eine neue Vereinsförderrichtlinie ausgearbeitet. Nach mehrfachen Beratungen und Überarbeitungen wurde in der JSSK Ausschusssitzung am 08.03.2023 die inhaltlichen Festlegungen der Förderrichtlinien zur Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur legt dem Ausschuss H&F die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Groß-Bieberau in der vom Ausschuss JSSK vorgelegten Form zur weiteren Beratung des finanziellen Rahmens der Förderung vor.

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 26.06.2023 wurde über die überarbeiteten Vereinsförderrichtlinien von dem Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur beraten. Der Haupt- und Finanzausschuss hat auch einige Änderungen vorgenommen.

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.06.2024 wurde erneut über die Vereinsförderrichtlinien beraten und die Beträge für die Förderung festgelegt.

Der Ausschuss empfiehlt nach eingehender Beratung der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung der Vereinsförderrichtlinien in der im Anhang beigefügten Form.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Groß-Bieberau in der vom Haupt- und Finanzausschuss beratenen und empfohlenen Form.

Die Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzen die Vereinsförderrichtlinien vom 23.04.2013.

Dateianlagen

neufassung_vereinsfoerderung_stavo_23.09.2024.pdf

TOP 05: **Beschluss nach § 50 (2) HGO**

Sachvortrag:

Nach Einführung des Ratsinformationssystems mit der damit verbundenen Abänderung bei der Übersendung von Niederschriften der nicht öffentlichen Magistratssitzungen an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Fraktionsvorsitzenden hat die Verwaltung nach Rückfragen zu den Inhalten den Sachverhalt grundsätzlich geprüft.

Gemäß § 50 (2) HGO können Ergebnisniederschriften der Magistratssitzungen an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Fraktionsvorsitzenden auf Grund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung übersandt werden.

Die Geschäftsordnung des Magistrats verweist ebenfalls darauf, dass ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Grundlage einer Übersendung von Ergebnisniederschriften der Magistratssitzungen ist. Die Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis enthalten. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO ist zu beachten.

Ein entsprechender Beschluss liegt bei uns bislang nicht vor, demnach erfolgte die Übersendung bislang nicht rechtmäßig.

Im Hinblick auf das berechnigte Informationsinteresse der Fraktionen regt die Verwaltung daher an, einen entsprechenden Beschluss zu fassen und im Anschluss daran die Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Groß-Bieberau in § 14 (5) zu präzisieren.

Der Magistrat schlägt der Stadtverordnetenversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 50 (2) HGO die Übersendung von Ergebnissiederschriften der Magistratssitzungen an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Fraktionsvorsitzenden. Die Ergebnissiederschriften enthalten den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO ist zu beachten.

Die Geschäftsordnung des Magistrats wird seitens der Verwaltung dahingehend präzisiert.

TOP 06: **Projektstudie zur Bebauung der städtischen Liegenschaft Justus-von-Liebig-Straße 16-18**
Aufstellung eines Bebauungsplanes

Sachvortrag:

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 11.07.2027, TOP 01, folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr stimmt dem in der heutigen Sitzung vorgestellten Entwurf der "Projektstudie Sozialer Wohnungsbau" - zur Bebauung der städtischen Liegenschaft Justus-von-Liebig-Straße 16-18, zu. Auf der Grundlage dieses Entwurfs sollen im nächsten Schritt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Bebauung des Anwesens, durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes hergestellt werden."

Zuvor stellte Architekt Karl Gaydoul seine "Projektstudie Sozialer Wohnungsbau" - zur Bebauung der städtischen Liegenschaft: Justus-von-Liebig-Straße 16-18 vor.

Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.09.2023 TOP 07 beschlossen, dass die städtische Liegenschaft Justus-von-Liebig-Straße 16-18, Flur 11, Flurstück Nr. 238 und 239 (jetzt neu 238/1) einen Neubau mit gleicher Kubatur und einem Erweiterungsbau mit einem Fahrstuhl, für geplante Investitionen in Höhe von 4.250.000,- Euro bekommen soll.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem in der KULBV-Sitzung 11.07.2024, TOP 01 (und zur heutigen Sitzung vorgelegten) Entwurf der "Projektstudie Sozialer Wohnungsbau" - zur Bebauung der städtischen Liegenschaft Justus-von-Liebig-Straße 16-18 zu. Auf der Grundlage dieses Entwurfs sollen im nächsten Schritt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Bebauung des Anwesens durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes hergestellt werden.

Dateianlagen



1_bebauung_erschliessung.pdf



2_schnittschema_strassenabwicklung.pdf



3_projektstudie_stichpunkte_kulbv_11.07.2024_architekt_gaydoul.pdf

TOP 07: **Finanzen: Friedhofs- und Bestattungsgebühren**

Sachvortrag:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Magistrat wird beauftragt, die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in §9(4) wie folgt zu ändern:

Der Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte muss auf mindestens 5 Jahre und kann in den Schritten von ganzen Jahren bis zu maximal 30 Jahren erfolgen.

Eventuell bietet sich der darüber hinaus an, die Absätze §9(3) und §9(4) zu tauschen."

Die Verwaltung hat hierzu eine Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Groß-Bieberau erarbeitet und diese von der Kommunalaufsicht prüfen lassen.

Nach Beratung beschloss der Magistrat in seiner Sitzung vom 07.08.2024 der Stadtverordnetenversammlung die Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Groß-Bieberau vom 21.05.2019 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Groß-Bieberau vom 21.05.2019:

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), der §§ 1 bis 6 a und 9,10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Groß-Bieberau vom 20.Mai 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am _____ für die Friedhöfe der Stadt Groß-Bieberau folgende

Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Groß-Bieberau

beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Die Absätze § 9 (3) und § 9 (4) werden getauscht.

Neu:

(3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 23,24 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 34,00 €
- b) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 45,00 €

Der Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte muss auf mindestens 5 Jahre und kann in den Schritten von ganzen Jahren bis zu maximal 30 Jahren erfolgen.

Artikel 2

Diese Änderung zur Gebührenordnung der Friedhofsordnung der Stadt Groß-Bieberau vom 21.05.2019 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Bieberau, den

Der Magistrat

Anja Vogt, Bürgermeisterin

TOP 08: **Initiative zur Förderung und Erhaltung der Odenwaldbahn und ihrer Anschlussstrecken**

Sachvortrag:

Die Initiative zur Förderung und Erhaltung der Odenwaldbahn und ihrer Anschlussstrecken hat ein Schreiben mit dem Titel "Zukunftsfähiger Ausbau der Odenwaldbahn und Reaktivierung der Gersprenzalbahn Groß-Bieberau-Reinheim" zugestellt. Dieses Schreiben wurde in der Magistratssitzung vom 15.05.2024 zur Kenntnis genommen und wird der Stadtverordnetenversammlung zur Information weitergeleitet.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung - nur zur Information.

Dateianlagen



odenwaldbahn.pdf

TOP 09: **Antrag FWG-Fraktion - Spielapparate**

Sachvortrag:

Der Steuersatz für Spielautomaten mit sexuellen oder gewalttätigen Inhalten gehört in Groß-Bieberau mit 15% zu den niedrigsten im ganzen Landkreis Darmstadt-Dieburg, was einen nicht unerheblichen Anreiz zum Betrieb solcher Automaten darstellt. In Zeiten eines Krieges in Europa und einer voranschreitenden gesamtgesellschaftlichen Verrohung sieht die FWG-Fraktion die Kommunalpolitik in der Verantwortung, ein klares Zeichen zu setzen und zum Ausdruck zu bringen, dass solche Spielautomaten in Groß-Bieberau unerwünscht sind.

Zudem kann die Einnahmensituation der Stadt Groß-Bieberau durch partielle Anpassung der Höchstsätze für Spielautomaten etwas positiver gestaltet werden.


Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, die "Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte" wie folgt zu ändern:

- In §4 (Steuersätze) entfällt für die Kategorien 1a) (*Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen*) & 2a) (*Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen*) der Höchstsatz.
- Für die Kategorie 3 (*Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben*) entfällt der Höchstsatz, zudem wird die Steuer auf 50 v.H. erhöht.

Die weitere Beratung soll im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Dateianlagen

 fwg_antrag_spielapparate.pdf

TOP 10: **Antrag aller Fraktionen - Windkraftanlagen**

Sachvortrag:

Zum einen haben die Kommunen unabhängig von Vorrangflächen die Möglichkeit, in eigener Regie und Verantwortung Projekte anzuschieben. Zum anderen wurde mit der 1. Änderung zum Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplanes Südhessen / regionalen Flächennutzungsplanes 2010 das Vorranggebiet 2-922 auf Brensbacher Gemarkung sehr nahe der Bieberauer Grenze ausgewiesen.

Die unterzeichnenden Fraktionen halten den Ausbau der Windkraftenergiegewinnung, wo möglich und akzeptabel, als eine Art der nicht-fossilen Energiegewinnung für sinnvoll und vergleichsweise einfach umsetzbar.

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wenn ja an welchen Standorten in der Groß-Bieberauer Gemarkung Windkraftanlagen errichtet werden könnten. Außer den grundsätzlichen Möglichkeiten der Errichtung von Windrädern sollen in dieser Prüfung/Untersuchung auch Aussagen über sinnvolle und notwendige Energieinfrastruktur (z.B. Einspeiseleitungen und Umspannwerke etc.) und deren Kosten und Standorte getroffen werden. Darüber hinaus sollte auch der Flächenbedarf auf freier Fläche oder in Waldgebieten inkl. Zuwegungen für die Bauphase und die späteren Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten pro Anlage benannt werden.

Wo sinnvoll oder notwendig soll zum Zwecke der Prüfung möglicher gemeinsamer Projekte der Kontakt zu unseren Nachbargemeinden hergestellt werden.

Die für eine solche Prüfung erforderlichen Mittel sollen im Haushaltsentwurf der Stadt Groß-Bieberau für das Jahr 2025 eingestellt werden.

Über das Ergebnis soll im Parlament sowie darüber hinaus in einer Bürgerversammlung berichtet werden.

Dateianlagen



antrag_aller_parteien_-_windrad.pdf

gedruckt am: 13.09.2024

Gaydoul, Jochen

Stadt Groß-Bieberau

Marktstraße 28-30 · 64401 Groß-Bieberau · Tel.: 06162 8006-0 · stadtverwaltung@gross-bieberau.de
